

rausbildung eines als gemeinsam erkannten europäischen Bewusstseins über politische Partizipation befördern. Zumindest was politisch-rechtliche Fragen anbelangt, können dadurch auch gewisse Aspekte des Demokratiedefizits behoben bzw. ausgeglichen werden. Dazu müssen jedoch die entsprechenden politischen Schritte eingeleitet und ein Übereinkommen auf europäischer Ebene darüber erzielt werden, wie die Verhältnisse zwischen europäischem und nationalem Recht zu klären sind. Doch es bleibt fraglich, ob sich dazu in absehbarer Zeit der politische Wille findet beziehungsweise ob unter den gegenwärtigen politischen Bedingungen einem solchen Projekt Priorität eingeräumt wird.

Literatur

- Münch, Richard: Das Projekt Europa. Zwischen Nationalstaat, regionaler Autonomie und Weltgesellschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2. Auflage 1995
- Münch, Richard: Globale Dynamik und lokale Lebenswelten. Der schwierige Weg in die Weltgesellschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1998
- Poiares Maduro, Miguel: Europe and the Constitution: What if this is as good as it gets? In: Constitutionalism Web-Papers, ConWEB (2000)5, <http://les1.man.ac.uk/conweb/>
- Schmitter, Phillippe C.: An Excursus to Constitutionalization in Constitutionalism. In: Web-Papers, ConWEB (2000)3, <http://les1.man.ac.uk/conweb/>
- Tully, James: The Unfreedom of the Moderns in Comparison to their Ideals of Constitutionalism and Democracy. In: Constitutionalism Web-Papers, ConWEB (2000)6, <http://les1.man.ac.uk/conweb/>

Europa voraussagen

Nils Plath

„Nehmen wir an, es gelte auf die Frage nach dem Ursprung zu verzichten, darüber hinaus auf alles, was der Zeit die Macht der Kontinuität und Mobilität zuschreibt, auf dasjenige, was stillschweigend das Denken befördert sowie auch die Sprache in Bewegung versetzt. Nehmen wir an, wir gäben uns selbst (mit spielerischem Eigensinn) das Recht auf eine Sprache, in der jene Kategorien, die diese bislang stützten, ihre Gültigkeit verlieren würden: Einheit, Identität, das Primat des Gleichen, der Anspruch des Ich-Subjekts – Kategorien, deren Fehlen dazu führt, von ihrer Abwesenheit als ihrem Versprechen einer Ankunft im Verlauf der Zeit und durch die Arbeit der Zeit auszugehen.“

(Maurice Blanchot 1969: 406)

Eine erste Fassung dieses Textes zeigte sich noch von einer ausdrücklichen Auslassung bestimmt. In ihr fand sich kein einziger Hinweis auf das, was an den verschiedenen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten mit „Europa“ angeprochen und bezeichnet wurde und wird: unter anderem eine geographische Musterlandschaft mit einem Innen und Außen als dem Produkt eines Beschreibungsmodells, das eine anthropozentrische Weltordnung sicherstellt; eine von einem historischen Bewusstsein beherrschte Denktradition, die die Vorstellung von Einheit und Identität entstehen lässt und noch als Projektionsfläche für Kritik ein weithin bruchloses Sich-Artikulieren in den eingeführten Schemata einer allzu vertrauten Dialektik möglich macht; eine geschichtsphilosophische Idee, die sich einstellenden Schwierigkeiten bei dem Versuch, Historie beschreibbar zu machen, mit einer reaktivierten Teleologie begegnet; ein Mythos, der die Narration von Vergangenheit zum Bezugspunkt für ein Morgen macht; ein politisches Programm, das Zukunft antizipiert, um den präferierten eigenen Politikmodellen bereits gegenwärtig einen legitimierten Ort im Diskurs zu verschaffen. Eines ist solchen Adressierungen von

„Europa“ gemeinsam: Sie versuchen, einen Eigennamen von ungesicherter Herkunft zu einem Begriff werden zu lassen – in der Absicht, ihn so in den jeweiligen Diskursen operabel zu machen.

Diskursive Unternehmungen solcher Art sind immer – das war die in den Raum gestellte Behauptung, die sich hier nun vom Ende eines anderen an den Anfang dieses Textes versetzt findet – als Selbstpositionierungen zu lesen. Und jede Bezugnahme auf das eine oder andere „Europa“ erweist sich für sie als grundlegend. Zu betrachten sind diese Stellungnahmen ihrerseits als Artikulationen unterschiedlicher Schreibverfahren und Lektüreweisen, in denen sich Weltkonstruktion als angewandte Ideologie spiegelt. Wer sie zu lesen versucht, ohne dabei seinerseits einfach sogleich diszipliniert normgerechte Synthesisierungsleistungen ausstellen zu wollen, nachdem erst einmal entsprechend eingeführter Kategorien klassifiziert worden ist, dem kann es nur sehr schwer fallen, zu einem Ideen- und Begriffshistoriker zu werden, der literarische Europa-Vorstellungen zum Gegenstand seiner literargeschichtlichen Betrachtung macht. „Europa“ im „Werden“ gilt es hingegen aktuell vielmehr als die Aufforderung zu verstehen, die Positionierung von Lektüre und ihre Repräsentierbarkeit in Zeit und Raum zu reflektieren. So jedenfalls behaupteten es die jetzt einen Anfang dieser Erörterungen inszenierenden ehemaligen Nachbemerkungen. Was dort als Appendix, als eine kalkulierte Anfügung, als ein Postskriptum formuliert wurde, findet sich nun hier an, oder eigentlich: vor einen Anfang platziert.

Dabei ist die entscheidende Frage, ob und in welcher Form überhaupt von einem Text als Postskriptum gesprochen werden kann, von einem Textbestandteil nämlich, der einem Text nachgestellt ist und ihn doch, da als Text außerhalb eines Textes lesbar gemacht, nicht eigentlich Teil dieses Textes und dabei dennoch nicht von seinem Bezug auf ihn zu trennen ist. Fraglos ist nicht mit Gewissheit anzugeben, ob dieser Text als Nachtrag überhaupt tatsächlich dem Text folgt und nachkommt oder ob er nicht erst als nicht-eigentlicher Teil die Vorstellung von einem eigentlichen, vorangehenden Text ermöglicht und somit zu einer nachträglichen Vorschrift wird. Entscheidend, da sie die Lektüreordnung betrifft, ist die Frage, wie sich miteinander korrespondierende Textteile zu einem Text anordnen, dessen innere Markierungen sich stets bestimmten Ordnungsinteressen verdanken und zugleich nach außerhalb auf die Existenz eines aus vielen Texten bestehenden Kontextes verweisen.¹ Die Bedeutung der Frage nach dem Status von Text und Vortext

¹ „Ich möchte vorschlagen, das, was an dem Text als anderer Text je anschließbar ist, als Kontext zu fassen. Kontext ist also auch Text, virtualiter alle anderen Texte, also etwas, das sich nicht begrenzen lässt. Jeder Zugang zu Texten hat es dann damit zu tun, daß hinter jedem einzelnen Text eine prinzipiell unendliche Reihe weiterer Texte steht, eben Der Text. Und jeder Zugang zu Texten erhält sein Spezifikum durch die Art, in der er mit der Differenz von einem Text und Dem Text umgeht.“ (Fohrmann 1997: 208)

erweist sich gerade auch dort, wo von „Europa“ und vom „Werden“ die Rede ist.

Wenn an dieser Stelle nun die ursprünglich als nachträglich konzipierten Vorbemerkungen dem eigentlichen Anfang dieser Erörterungen vorausgeschickt werden, dazu gedacht, als Umleitung gleich zu Beginn zu einer Infragestellung der selbstversichernden Behauptung beizutragen, der Anfang eines Textes ließe sich ohne Weiteres problemlos markieren, führt das daher sogleich mitten ins Thema: „Europa“ und „Werden“ zu erörtern (ein Verb, das sich wortgeschichtlich vom mittelhochdeutschen Wort „örtern“ ableitet, was soviel wie „genau untersuchen“ heißt und auf den Begriff „Ort“ im Sinne des lateinischen „terminus“ hindeutet. Damit wäre auch bereits das Format dieses Textes als einer Bewegung der Abgrenzung und Positionierung gegenüber anderen Texten zu und über „Europa“ bestimmt: wie zugleich als die Aufforderung zur Herstellung von Verbindungen und zu weiteren Lektüren), heißt für den, der hier liest: Überlegungen darüber anzustellen, wie ein von Texten vollzogenes In-Beziehung-Setzen die Verhältnisse instituiert, die die Lektüren dieser Texte bestimmen. „Europa“ zum Anlass zu nehmen, „Identität“ und „Werden“ zu thematisieren, muss dementsprechend heißen, die sich mit jedem Verweis auf „Europa“ ergebenden Herausforderungen für eine Lektürepraxis und ihre Repräsentationsweisen zu begreifen zu versuchen, nämlich die Position der eigenen Lektüre und ihre Repräsentierbarkeit in Zeit und Raum nicht einfach als Gewissheit zu betrachten. Jenen Bezeichnungsschwierigkeiten und Zuordnungsproblemen, die dort auftreten, wo immer von „Europa“ die Rede ist, gilt es sich zu stellen, indem man „Europa“ eben nicht als eine sich selbstverständliche Repräsentation versteht: Sie lassen sich als Frage nach dem Ort der Lektüre formulieren. Das heißt die Frage nach der Selbstverortung von Lektüren in Kontexten stellen, die gerade mittels einer geographischen Metaphorik beschrieben – und das heißt konstruiert – werden; die Frage aufwerfen, wie Zusammenhänge zwischen Texten behauptet werden, indem sie sprachlich bezeichneten Orten zugeordnet werden. Beispielsweise ganz prominent einem Ort namens „Europa“.

Voraussetzungslos lässt sich beim Lesen nicht der eine Ort mit Gewissheit bezeichnen, der dem gelesenen Text zuzuschreiben ist: sein Platz im Kontext. Beim Lesen muss offenbar die Lokalisierbarkeit und die Situierbarkeit dessen als gegeben unterstellt werden, was gelesen wird. Und zwar von vornherein, noch vor dem Einsetzen des Lesens. Zum verlässlichen Nachweis werden dann in der Lektüre im Nachhinein Kontextualisierungen vorgenommen. Denn sie muss ebenso die eigene Positionierbarkeit voraussetzen, wenn sie anderen Texten ihre Plätze zuweist. Umgekehrt heißt das folglich, interpretieren wird zur Selbstpositionierung, wenn es das, was es notwendigerweise voraussetzt, immer erst nachholt. Nach Kants Satz aber, Sein sei bloße Position,

„kann Position nur als Exposition und mithin als nie vollends aktualisierte, nie zuende gebrachte Setzung gedacht werden, sondern bloß als Aussetzung und Hinaussetzung aus der Ordnung fertiger Bestände, als Entwurf, Skizze und beginnende Darstellung für anderes. Aussetzung, das heißt fortan Entfernung vom festen Grund wie vom kategorialen Regime der Sprache, Entfernung – und zwar eskalierende, unabmessbare und unabsehbar werdende Entfernung – von allen Versicherungen und Rückversicherungen im Bereich der symbolischen Ordnungen, durch welche Gesellschaften und Ökonomien, Idiome und Sprachkörperschaften zusammengehalten und reproduziert werden können. Da jede Setzung einer anderen, jede Stellung einer weiteren ausgesetzt und keine die letzte, determinierende ist, die auch nicht das Feld zwischen den Positionen besetzen könnte, wird die Annahme hinfällig, sie könnten sich zu einem einzigen Gestell versammeln und von dem einen Paradigma einer Universalssprache der Versicherung zusammengehalten werden.“ (Hamacher 1998: 13f.)

Was hat es zur Folge, so ist zu fragen, wenn das In-ein-Verhältnis-Setzen als die Setzung, als eine Geste der Präsentation eines Selbstbildes zu verstehen ist? Was wird bei der Erörterung der eigenen Position zur Disposition gestellt? Es kann davon ausgegangen werden, dass die Kategorie des Selbst und der Identität damit in einer Art dauerhaft wiederholten Geste auf ein immer wieder Neues – und damit immer wieder neu, das heißt anders und nie einfach in gleicher Weise wiedergegeben – eine Rückkehr zur Selbstdarstellung erzwingt und deren neuerliche Ausstreichung erforderlich macht. Die Frage nach der Präsenz, nach dem Ort und der Zeit, nach der Repräsentanz des eigenen Selbst in der Lektüre ist nie zu beantworten, ohne von der Übersetzung zu sprechen. Mit ihr wird hier eine nie letztlich kontrollierbare Versetzungsbewegung bezeichnet: ein Herstellen von Beziehungen, das Texte in ein räumliches und zeitliches Verhältnis zueinander setzt. Mit anderen Worten:

„Bei der Übersetzung handelt es sich um die Beziehung zwischen zwei Texten über ihre Unterschiede.“

Sie ist eine

„Transformation, Selbsttransformation, metagraphisch, wenn es jene Identität gäbe, durch die jene Familienähnlichkeit [zwischen den zwei Texten] sich identifizieren ließe, durch die das Selbst sich außerhalb der Übersetzung bezeichnen könnte. Eine Transformation ohne Identität, und damit in der Wiederholung immer anders – mit anderen Worten.“ (Leavey 1990: 194, 196)

Übersetzen als Beziehungsbezeichnung ist demnach als eine Bezüge schaffende Praxis zu verstehen, die nie endgültige Beschreibungen liefert, das heißt mit anderen Worten als eine nicht dauerhaft fixierbare Bewegung. Und zwar nicht nur, da sie einmal eine einmalige Verschiebung hervorruft, die dann historisch, kulturell, kontextuell bestimmt rekonstruierbar wäre, sondern durch die Provokation eines unumgänglichen Wiederlesens, Weiterlesens, einer Relektüre, die fortgesetzt Beziehungen zwischen Texten schafft, die nicht in einer einzigen Interpretation abschließend beschreibbar sind.

Das eben ist die Situation, in der sich „Europa“ „im Werden“ befindet: auf Dauer in einem Zwischenraum, in einer Zwischenzeit, in einem Intervall, zu dem sich in Beziehung zu setzen ist. Intervalle erlauben

„den Bruch mit der reinen Reflexion und präsentieren die Wahrnehmung von Raum als eine Folge von Brüchen. Sie konstituieren Unterbrechungen und Eruptionen in der gleichförmigen Oberfläche; sie schaffen einen zeitlichen Hiatus, eine Unterbrechung, eine Distanz, eine Pause, Auslassung, eine Spalte zwischen verschiedenen Zuständen; sie sind das, was an der Schwelle der Repräsentation und von Kommunikation sichtbar wird – was oft an der Haustür auftaucht ... dort, wo die Öffnung auch das spacing-out des Verschwindens ist. Denn das Raumschaffen ist weder ein rein räumliches noch ein rein zeitliches.“ (Trinh 1999: xiif.)

Und in keinem dieser Intervalle – als ein solches, zwischen den Mauern, gilt es, das „gemeinsame europäische Haus“² als „Haus der Sprache“ zu betrachten – ist sich dauerhaft einzurichten. Denn sie sind immer im Werden.³ Und dort, wo vom „Werden“ gesprochen wird, werden Beziehungen geschaffen und Verhältnisse gestiftet: zwischen dem, was war, und dem, was werden wird – in den Augen eines Betrachters. Nie ist „Werden“ als ein momentaner Zustand zu begreifen. Beschrieben werden kann es nur als ein Übergang, als ein Dazwischen, das die Beziehung von zumindest zwei *hier und jetzt* differenten Positionen erfordert. Diese Relation durch Unterscheiden zu bezeichnen, setzt seinerseits notwendigerweise voraus, eine Beobachterposition zu beziehen, von der aus diese Unterscheidung getroffen werden kann. Die Bezeichnung eines solchen Ortes der Reflexion – ebenfalls nur durch Unterscheidung zu bestimmen – erfolgt dabei nie unmittelbar und gegenwärtig, sondern stets mittels und in der Sprache zu einem bestimmten, erst nachträglich als präsent zu bezeichnenden Zeitpunkt.⁴ Diese Ort gewordene Selbst-

² Für ein „kleines Belegstellenarchiv“ zum „Gemeinsamen Europäischen Haus“ siehe den Beitrag von Rolf Parr in „Kulturrevolution. Zeitschrift für angewandte Diskurstheorie“, Nr. 23 (1989).

³ Mit realen Folgen, abstrakt beschreibbar, auch für die anderen: „Andererseits wird das zukünftige Europa nicht nur europäisch sein. Durch die Öffnung der Mauer sind die Amerikaner in ihrem eigenen Haus nicht mehr sicher. Das waren sie de facto schon lange nicht mehr, aber das gilt jetzt auch im übertragenen Sinn. Durch den Wegfall der Mauer sind die kapitalistischen Staaten gezwungen, das Andere in sich aufzunehmen. Sie kommen gar nicht mehr zu sich selbst, sondern müssen ständig schlucken, was von außen auf sie zukommt. Vorher war das Andere draußen. Der Feind hatte ein Gesicht, besaß ein Territorium. Jetzt ist alles in Bewegung. Es gibt keine Parameter mehr.“ (Müller 1991: 93f.)

⁴ „Vor jedem repräsentierenden Zugriff, vor dem Bewußtsein und seinem Subjekt, vor Wissenschaft, Theologie und Philosophie gibt es das: das das jenes Hinweises: *es gibt*. Das „*es gibt*“ ist selbst keine Präsenz, auf die unsere Zeichen, unsere Beweise und Hinweise zurückgreifen könnten. Man kann weder darauf verweisen noch auf es zurückkommen: es ist immer schon da, aber weder als „Sein“ (wie eine Substanz) noch als „da“ (wie eine Präsenz). Es ist da im Werden des Entstehens: Sobald die Entstehung ankommt, löst sie sich auf und setzt sich unendlich fort. Die Entstehung ist jener Entzug der Präsenz, durch

bezeichnung trägt dann beispielsweise den Namen „Europa“. Es stellt sich sodann die Frage, wie in dem Fall in „Europa“ über „Europa“ zu sprechen oder von „Europa“ aus „Europa“ zu beobachten sein wird. Beispielsweise am Beispiel eines Vortextes, so die Antwort, die diese Lektüre vorschlagen will; einem von den vielen, aus denen „Europa“ besteht; in diesem Fall einem Text, in dem Grundlegendes vorhergesagt wird: einer Präambel.

Hier jetzt, endlich, ein Anfang:

Am 7. Dezember 2000 proklamierten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Präsidentin des Europäischen Parlaments und die Präsidenten der Europäischen Kommission in Nizza gemeinsam feierlich eine Charta der Grundrechte. „Im gegenwärtigen Entwicklungsstand der Union ist es erforderlich, eine Charta der Grundrechte zu erstellen, um die überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar zu verankern,“ so lautete die erklärte Aufgabe, mit der der Europäische Rat im Juni 1999 ein eigens gebildetes Gremium beauftragt hatte, den Konvent, in dem Beauftragte der Staats- und Regierungschefs, des Präsidenten der Europäischen Kommission, Mitglieder des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente zusammenkamen und über eine europäische Verfassung berieten. Mit dem Konvent ausgearbeiteten und trotz seiner Deklaration bis dato nicht formal-juristischer Rechtsverbindlichkeit ausgestatteten Entwurf einer möglichen Verfassung wurde, wie es heißt, ein „gemeinschaftlich festgeschriebenes Fundament von Rechten und Freiheiten für die Bürger Europas“ als ein „Zeit überdauerndes und auch universelles Dokument“ geschaffen.⁵ In 54 Artikeln werden gemeinsame Werte postuliert und unverrückbare Rechte und Freiheiten für die in der Europäischen Union lebenden Menschen und Bürger formuliert. Dieser Garantieerklärung in sieben Kapiteln vorangestellt findet sich eine Präambel. Sie lautet wie folgt:

„Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden. In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt die Person in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbür-

den alles Präsenz erlangt. Dieses Kommen ist zugleich ein ‚Weggehen‘. Die Präsenz kommt nicht, ohne die PRÄSENZ auszulöschen, die die Repräsentation bezeichnen möchte (ihren Grund, ihren Ursprung, ihr Subjekt). Das Kommen ist ein ‚Kommen-und-Gehen‘.“ (Nancy 1994: 105)

⁵ Siehe www.europarl.de/aktuell/charta1.htm (Stand 1.1.2002); dort auch eine Geschichte der Idee der Grundrechte-Charta.

gerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet. Die Union tritt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedsstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher. Zu diesem Zweck ist es notwendig, ange- sichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden.“⁶

Charakteristischerweise kennzeichnet Präambeln, so ein Rechtskommentar, „das Moment der Enunziation oder Proklamation, der Appell und die Verheißung.“ (Badura 1996: 65f.) Auffallend ist auch an dieser Präambel, was aus juristischer Sicht in einer Vielzahl von Präambeln in den Blick fällt: „[...] das hohe Pathos, die Feierlichkeit, das Barocke und Ornamentale, nicht selten Emotionale der Sprache der Präambeln, die von großem Engagement zeugen, ferner die Allgemeinheit der formulierten Inhalte, ihr Generalklauselcharakter, der ins Programmatische weist, sodann eine sehr idealistische, mitunter symbolhafte und -reiche Sprache.“ (Häberle 1982: 227f.)⁷ Auf den ersten Blick macht es den Eindruck, als erläutere die Präambel demnach ganz im Stil dieser Textsorte nicht mehr als das Ziel und den Zweck der ihr nachgestellten Grundrechte-Charta. So erfüllt sie den erklärten Zweck einer Präambel, Identifikation und Legitimation zu ermöglichen.⁸ Damit scheint sie ganz der Norm zu entsprechen. Und fungiert offenbar erwartungsgerecht als ein Anzeigentext: als die plakative Sichtbarmachung jener Grundrechte, auf die sich die „Völker Europas“ verpflichten – und zwar ausdrücklich angesichts sich verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen (der „Weiterentwicklung der Gesellschaft“), angesichts von Umbauten der Sozialsysteme (des „sozialen Fortschritts“) und einer fortschreitenden Dominanz von naturwissenschaftlicher Technologie als Leitideologie in allen Lebensbereichen (des Fortschritts der „wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen“). Lesen kann man diese Präambel aber auch anders: als ein Vorwort, als einen Prolog, als einen Prätext – determiniert „hauptsächlich durch den Ort, den Zeitpunkt und die Beschaffenheit des Adressaten“, dessen Funktion darin besteht, „eine gute Lektüre des Textes zu gewährleisten.“ (Genette 1989: 190f.)

⁶ Siehe www.europarl.eu.int/charter/pdf/text_de.pdf (Stand 1.1.2002) für den Gesamttext der Grundrechte-Charta.

⁷ Programmatisch für eine juristische Sicht der Sprache des Rechts heißt es an anderer Stelle im Rechtskommentar: „Die Sprachform der Präambeln ist, wie die Rechtssprache allgemein, vor allem eine Funktion der Inhalte.“ (Häberle 1982: 229)

⁸ „Kommunikation, Integration und Möglichkeit der Identifikation („Internalisierung“) für den Bürger und damit Legitimation des Verfassungsstaates sind die Hauptfunktionen von Verfassungspräambeln.“ (Häberle 1982: 230)

Die Präambel ist, so gesehen, Lesevorgabe. Im Sinne einer Vorschrift dient sie *vor* der Lektüre als die anleitende und organisierende Instanz, die eine Agenda vorgibt: in ihr findet sich ein Verfügungsgrundsatz formuliert. Als Absichtserklärung, in der von Intentionen zu lesen ist, stellt die Präambel, wie es vom Vorwort heißt, „eines der Instrumente der auktorialen Kontrolle dar.“ (Genette 1989: 215) Sie gibt vor, dass das, was zu lesen sein wird, von jemandem – mit Autorität – stammt und bestimmt wird. Sie sagt: Es wird etwas folgen, das hier seine Einführung erfährt, in der von den Bedingungen die Rede ist, die das hier und alles Folgende bestimmen werden, wenn es – wie in diesem Fall – um „Europa“ geht. So lässt die Präambel auch von den Bedingungen der eigenen Rede lesen. Als Vorwort muss sie dann auch als ein eigentlich ganz unmöglicher Text betrachtet werden. Als ein Text nämlich, der – wie ein umgesetztes Nachwort – zu einem Text gehört und doch einen Unterschied zwischen sich und dem Text markiert, dem er außen vorangestellt ist.⁹

Somit ist die Präambel nicht einfach nur ein Vortext, den man überlesen könnte, nicht einfach nur eine vorgeschobene Erklärung, nicht nur eine Einleitung, die durch Emphase ihre Adressaten zu erreichen versucht. In ihr als einem deklarativen Vorwort wird vielmehr die Grundlage einer institutionellen Ordnung festgeschrieben. Das macht jede Präambel zu einem ausgesprochen grundlegenden Text:

„Das Vorwort ist nicht ein institutionelles Phänomen unter anderen. Es stellt sich selbst als Institution dar durch und durch, als die Institution par excellence. [...] Um ein Vorwort bitten heißt, einer Idee zu vertrauen, die der Signatur und der Architektur eng verbunden ist: das Gesetz der Schwelle, das Gesetz auf der Schwelle oder eher das Gesetz als die Schwelle selbst, und die Tür (eine unermessliche Tradition, die Tür ‘vor dem Gesetz’; die Tür anstelle des Gesetzes; die Tür, die das Gesetz bildet, das sie ist), das Recht einzutreten, die Vorstellung, die Titel, die gesetzliche Anerkennung, die, beginnend mit der Eröffnung des Gebäudes, die Namen angibt, eine Perspektive auf das Ganze freigibt, ankündigt, zu Kenntnis bringt, einführt, die Unterbauten situiert, die Ordnung zurück ins Gedächtnis ruft, zurück zur Ordnung des Anfangs und des Endes, der Unterordnung unter Zweckbestimmungen der *arkhé* im Blick auf das *telos* ruft.“ (Derrida 1989: 68)

Es ist eben dieses Telos, das in der Präambel der Grundrechte-Charta zulässt, überhaupt von etwas – von „Europa“ – „im Werden“ zu sprechen. Es ist diese durch das Vorwort errichtete Ordnung, die eine designierte Zukunft festgelegen und sozusagen zu einer bereits beschlossenen Sache erklären will: zu ei-

⁹ „Die Präambel ist Teil der Verfassung, aber doch auch wieder von den nachfolgenden Regelungen zu unterscheiden. Typischerweise enthält die Präambel – mehr oder weniger – Aussagen über die historischen und politischen Bedingungen der Verfassung, über den Anlaß und die Grundlage der Verfassungsgebung, über das Selbstverständnis und die Orientierungen des Verfassungsgebers, über wesentliche Ziele des neuverfaßten Staates und schließlich über den Geltungsbereich der Verfassung und damit über die territoriale und personale Reichweite des Staates.“ (Maurer 1999: 136)

ner bereits gegenwärtig antizipierbaren Zukunft, in der sich Einheit als Ver vollkommenung eines Einigungsprozesses einstellen werden wird. Einer Zukunft mit einem Ende.

Zugleich ist die Präambel jedoch auch ein Text, der aber, obgleich er vorschriftsgemäß die Ordnung des Textes errichtet, diese Ordnung im gleichen Moment auch zu verunsichern weiß.¹⁰ Denn wie ein jedes Vorwort stellt die Präambel den eigenen Status – auch den Status des Textzusammenhangs, dessen Teil sie ist – in Frage: indem sie zur Reflexion der in ihr möglich gemachten Repräsentation und Positionierungen geradezu von vornherein auffordert. Damit stört sie den ordnungsgemäßen Ablauf, an dessen Ende „Ende“ stehen würde.

Auf ein teleologisches Zeitverständnis zu setzen, das die Ordnung von Vorwort und eigentlichem Text unhinterfragt sicherstellt, hat hingegen Tradition in „Europa“. Es ist die Tradition des retrospektiv versichernden Blicks, in der europäische Identität als „zunächst nichts anderes als die Herkunftseinheit Europas aus gemeinsamer Geschichte [verstanden wird]: Herkunftsbewußtsein als konstituierendes Element von Identität. Die europäische Gegenwartskultur ist eine vom historischen Bewußtsein geprägte Kultur.“ (Weidenfeld 1985: 10) Die Berufung auf ein historisches Bewusstsein entspricht der im Zusammenhang mit Europa allgegenwärtigen Behauptung eines Erbes, das heißt der Anmeldung von Besitzansprüchen, die sich durch den ausdrücklichen Verweis auf etwas als gegeben Behauptetes ableiten – auf geistig-religiöse und sittliche gemeinsame, unteilbare und universelle Werte.¹¹ Die

¹⁰ „Auf der einen Seite schließt man die Vorrede aus, doch schreiben muß man sie: um sie zu integrieren, um ihren Text in der Logik des Begriffs auszustreichen, die es nicht vermag, sich nicht vorauszusetzen. Auf der anderen (fast derselben Seite) schließt man die Vorrede aus, doch schreibt man sie noch, indem man sie bereits als Moment des in Gang gebrachten Textes, als Zugehörigkeit zu einer textuellen Ökonomie funktionieren läßt, die kein Begriff vorwegnehmen oder aufheben könnte. ‘Moment’ und ‘Zugehörigkeit’ können hier nicht mehr die einfache Einschließung in irgendeine ideale Innerlichkeit der Schrift bezeichnen. Zu behaupten, daß es kein absolutes Text-Außerhalb gibt, heißt nicht, eine ideale Immanenz, die unablässige Wiederherstellung einer Selbstbeziehung der Schrift zu postulieren. Es geht nicht mehr um eine idealistische und theologische Operation, die nach Hegelscher Manier das Draußen des Diskurses, des Logos, des Begriffs, der *Idée* aussetzt und aufhebt. Der Text *bejaht* das Draußen, markiert die Grenze der spekulativen Operation, dekonstruiert und reduziert alle Prädikate, worüber die Spekulation sich das Draußen aneignet, auf ‘Effekte’. Wenn es nichts gibt außerhalb des Textes, so impliziert das zusammen mit der Umwandlung des Textbegriffs im allgemeinen, daß dieser eben nicht mehr das abgedichtete Drinnen einer Innerlichkeit oder eine Identität mit sich sei (wiewohl das Motiv des ‘Draußen um jeden Preis’ mitunter eine beruhigende Rolle spielen kann: ein gewisses Drinnen kann fürchterlich sein), sondern eine andere Anbringung von Effekten der Öffnung und der Schließung.“ (Derrida 1995: 42f.)

¹¹ Es sind Ansprüche, die gegenwärtig längst als fragwürdig gelten müssen: „Europa hat sich nicht vereint, es war und ist von Spannung erfüllt und von schmerhaften Wunden

Legitimität dieser Ansprüche wird durch den Verweis auf die Historie besteuert. Auf diese Weise wird die Voraussetzung für eine eigene Selbstpositionierung in einer Geschichte wie auch für die Artikulation von Stellvertretungsansprüchen geschaffen, die sich artikulieren, wo im Namen „Europas“ die Zukunft verkündet wird.

Jedes Sprechen von Identität nämlich, wie das von „Europa“, muss auf die Wirkungsmächtigkeit der Repräsentationsmodelle vertrauen, die es in der eigenen Rede erst entwirft. Kein Erbe ohne wiederholende Beteuerung des Erbanspruchs. Solche Wiederholung führt nicht einfach etwas Gegebenes erneut an, sondern muss es in notwendigerweise unabsließbaren Akten weiterer Wiederholungen erst als vorgängig erscheinen lassen und verbirgt so die performative Kraft der eigenen Äußerungen. Ohne sie anzuführen oder namentlich auf sie zu verweisen, zitiert die Präambel denn auch nicht nur einen aus der Geschichte abgeleiteten Anspruch – einen Anspruch, der sich dem Humanismus, dem aufklärerischen Vernunftdenken und dem universalistischen Geist verpflichtet sieht¹² –, sondern auch vielzählige Texte, durch die „Europa“ entsteht und die als Vorworte dieser Präambel zu lesen sind. Schon in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, einem in diesem Zusammenhang naheliegenden Vorläufertext, findet sich jenes „Erbe“ erwähnt, das eine damals noch nicht existierende Institution heute anzutreten gedenkt:

„In Erwägung der Universellen Erklärung der Menschenrechte (von 1948) [...] unter erneuter Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten [...] entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geiste beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes besitzen [...],“

lautet eine einleitende Formulierung. Zweierlei ist aus Sicht des Rechts an dieser Umschreibung des – kulturellen – Erbes bemerkenswert, wie ein Kommentar hervorhebt:

gezeichnet, und zudem besitzt es keine erwähnenswerten Reserven an ‘historischem Zement’ für den internen Gebrauch. Auch wenn es die erste wirkliche weltumspannende Zivilisation geschaffen hat, indem es seine siegreichen Embleme, die von Freiheit, Vernunft, Dynamik und Fortschritt künden, überall errichtet und seine auf universellen Fundamenten in Form gebrachten, prinzipiell für jedermann gültigen Wissenschaften, Rechtsordnungen, Philosophie und Religion verbreitet hat. Aber wer würde heute noch die klassische Gleichung Europa = Zivilisation = Vernunft = Fortschritt = Dynamik für gültig erachten, in einer Zeit, in der wir uns fragen, ob die universellen Ansprüche hinsichtlich der wissenschaftlichen Wahrheit und der Menschenrechte nicht eine der einfallsreichsten Herrschaftsinstrumente des Eurozentrismus sind, eine hinterhältige Falle, in die die übrigen Bewohner der Welt bereits gegangen sind?“ (Bodei 1995: 7f.)

¹² Auf der Internetseite des Europaparlaments, die über die Grundrechte-Charta informiert (<http://www.europarl.de/aktuell/charta2.htm>; Stand: 1.1.2002), wird sich ausdrücklich auf die englische Bill of Rights von 1689, die französische Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und der Bill of Rights von 1791 der Vereinigten Staaten berufen.

„Ihr Ensemble aus Rechtsgrundsätzen und anderen geistigen Gütern einschließlich politischer Überlieferungen geht nicht im bloß Rechtlichen auf; ferner geschieht dies nicht zufällig in der Präambel, die dem übergreifenden Kulturellen am ehesten Raum lässt und die Brücke zum rechtlich Ausgeformten schlägt.“ (Häberle 1982: 222)

In der sich anfügenden Fußnote wird darauf hingewiesen, daß dieser Konvention die Satzung des Europarates vom 5.5.1949 vorausgegangen war, die in ihrer Präambel „ebenfalls eine Brücke zwischen dem Geistigen und den Rechtsprinzipien schlägt“, wenn es darin heißt: „in unerschütterlicher Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker sind, und der persönlichen Freiheit, der politischen Freiheit und der Herrschaft des Rechts zugrundeliegen, auf denen jede wahre Demokratie beruht.“ (zitiert ebd.).

Der Hinweis auf ein immer wieder beschworenes „gemeinsames Erbe“, auf die „gemeinsamen Interessen und Abhängigkeiten“, die „Verpflichtungen gegenüber den übrigen Ländern der Welt“ und schließlich auf den „dynamischen Charakter des europäischen Einigungsprozesses“ findet sich auch in einem weiteren Vorläufertext, dem von den Außenministern der damaligen neun EG-Mitgliedsstaaten auf einer Sitzung im Dezember 1973 angenommenen Dokument. Beteuertes Ziel der Vereinigung sei es, liest man dort,

„das Überleben einer Zivilisation zu sichern, die [den Mitgliedsstaaten] gemeinsam ist. [...] Diese Vielfalt der Kulturen im Rahmen einer gemeinsamen europäischen Zivilisation, dieses Bekenntnis zu gemeinsamen Werten und Prinzipien, diese Annäherungen der Lebensauffassungen, dieses Bewußtsein ihnen eigener gemeinsamer Interessen sowie diese Entschlossenheit, am europäischen Einigungswerk mitzuwirken, verleihen der europäischen Identität ihren unverwechselbaren Charakter und ihre eigene Dynamik.“ („Dokument über die europäische Identität“, 14. Dezember 1973, zitiert in: Schwarz 1980: 499f.)

Wie man sieht, geht die Berufung auf ein Erbe offenbar unausweichlich mit der Behauptung einher, es gehe in der Gegenwart um die Bewahrung der Zukunft. Einer Zukunft, die ein Versprechen ist, das sich dadurch zu erfüllen hat, dass man gegenwärtig Entschlossenheit an den Tag legt, sie in Realität zu überführen. Es ist das Versprechen, Zukunft zu gestalten, das heißt sich als Subjekt der Geschichte bezeichnen zu können, das jene Texte bestimmt, in denen Erbe und Verantwortung für eine Zukunft „Europas“ beteuert werden.

In den Präambeln der beiden großen Vereinigungswerke, der Verträge von Maastricht und Amsterdam, hingegen war offensichtlich kein Platz für Tradition und Erbe. Über die „Identität und Unabhängigkeit Europas“ ist in der Präambel des Vertrags von Amsterdam nur im Zusammenhang mit einer geforderten gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu lesen, an einer Stelle also, wo es um die Abgrenzung vom Anderen, vom Außen, vom Nicht-Europäischen geht. Und während es in der Präambel des 1992 geschlossenen Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, wie sie

sich in der modifizierten Fassung vom 2. Oktober 1997 findet, heißt: „Entschlossen, durch diesen Zusammenschluss ihrer Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen, und mit der Aufforderung an die anderen Völker Europas, die sich zu den gleichen hohen Zielen bekennen, sich diesen Bestrebungen anzuschließen“, artikuliert sich der Anspruch, für „Europa“ zu sprechen, in der Präambel der Grundrechte-Charta in ausdrücklich selbstbewussteren Worten. Von den „anderen Völkern Europas“, die der Amsterdamer Vertrag erwähnt, ist darin nun keine Rede mehr. Anstelle dessen manifestieren nunmehr „die Völker Europas“ – in der Gleichsetzung von Staat und Volk und unter Ausschluß der Nicht-Mitgliedsstaaten – ihr als eigenes behauptetes Selbstbewusstsein: die Europäische Union ist „Europa“, repräsentiert allein durch die Einheit ihrer Mitgliedsstaaten. So ist die Präambel der Grundrechte-Charta als Vorwort also ein Nachwort zu den Verträgen von Maastricht und Amsterdam und eine selbstversichernde Antwort auf die lange schon vielerorts erhobene Forderung an die EU, von der Identität Europas nicht länger zu schweigen. Dieses Schweigen sei zu beenden, denn, so lässt sich stellvertretend zitieren,

„um der Geschichte der ‚Idee von Europa‘ eine Tiefendimension zu verleihen, muss es eine Diskussion über das Wesen Europas und seiner Grenzen und Identitäten geben. Damit genau sieht sich die Europäische Union konfrontiert. Wenn die EU nicht irgendwann innehält, um ein paar ernsthafte Überlegungen über das ‚Wesen Europas‘ anzustellen, wird sie nicht mehr sein können als ein gemeinsamer Markt und niemals zu einer tiefergehenden Einheit finden. Andererseits scheint die Schwierigkeit, dieses Wesen und diese Identität zu bestimmen, genau dazu führen, dass das Thema bislang umgangen worden ist.“

(Mikkeli 1998: 244)

Der Moment der Verkündigung der Präambel könnte als der hier angemahnte Moment des Innehaltens, die Präambel als das Resultat der geforderten ernsthaften Überlegungen betrachtet werden. Vorgeblich der Zukunft zugewandt, wird die Grundrechts-Präambel jedenfalls zu einer Antwort auf die verunsichernde Frage nach einer europäischen Identität. Und es wird sich in die eigene Herkunftsgeschichte eingeschrieben, die man in der Präambel selbst inszeniert.

Der öffentliche Akt der Versicherung, in einer Traditionslinie zu stehen, dauerhaft lesbar gemacht in allen Sprachen der Europäischen Union, muss aber als eine Selbstbehauptung verstanden werden, die gar nicht so selbstverständlich ist, wie sie erscheinen will. Die Präambel ist eine vorgeschoßene und nachgelieferte Zusatzselbstversicherung zu dem, für das die Namen Maastricht und Amsterdam stehen. Sie ist ein Ausdruck der Versicherung eines Selbst, zumindest Ausdruck eines Verlangens, ein Selbst zu sein und als ein solches die eigene Identität zu beteuern. Und sie ist eine selbstbehauptende Äußerung derjenigen, die als namentlich nicht genannte Verfasser im Namen der „europäischen Völker“, als entsprechend ermächtigte stellvertretende Repräsentanten der Bürger und Bürgerinnen jener Staaten

sprechen, aus denen „Europa“ – als Einheit der Differenzen – vorgeblich besteht. In einem Text, in dem in bekenntnishafter Form die Grundsätze eines solchen Selbstverständnisses formuliert werden, drückt sich nichts weniger als der Wille zur Formierung einer Institution aus. Durch Berufung auf ein Erbe, auf die Wurzeln von kulturellen Werten und die daraus abgeleitete Verpflichtung, für die Zukunft zu sorgen, will sich diese Institution selbst, und zwar namentlich als „Europa“, legitimieren, nachdem sie politisch und rechtlich durch zwischenstaatliche Verträge real geworden ist.

Insofern ist der Text der Präambel in erster Linie ein Selbstvergewisserungsdokument, das an die im Inneren der Institution adressiert ist: an die, die von dieser Institution als Bürger betrachtet werden und durch ihr kollektives Bewusstsein „Europa“, in Gestalt der Europäischen Union, ins Leben rufen und am Leben halten sollen. So ermächtigt sich eine in vorausgegangenen Vertragstexten geschaffene Institution nachträglich mittels eines bis zur Abfassung einer Verfassung vorläufigen Vorworts, mittels eines Textes in einer aus vielen aufeinander Bezug nehmenden Texten bestehenden Geschichte. Dies geschieht in Berufung auf eine zu pflegende und zu bewahrende Tradition, auf ein verpflichtendes Erbe, auf eine universelle Verantwortung für alle Zukunft. Doch unumgänglich wird sich die Institution auch in dieser Zukunft in einem Selbstberechtigungsdiskurs immer wieder neu zu versichern haben und festschreiben müssen. Die Institution wird sich immer wieder zu legitimieren haben. Um sicherzustellen, dass dies gelingen wird, muß es Texte geben, auf die sie sich dazu berufen kann. Darum die Präambel. Was in ihr als Prätext zu einem als Entwurf des noch zu verfassenden Verfassungstextes erdachten Grundlagenpapier dokumentiert wird, ist so auch die ein für alle Mal vorgenommene Fixierung dessen, was dieses so bezeichnete „Europa“ sein soll. Durch Ermächtigung über die Vergangenheit wird die Festschreibung von Zukunft gewährleistet. Daraus folgt: Mit der Präambel ist „Europa“ schon am Ende. Und zwar gerade weil von einer Zukunft gesprochen wird, die auf die Vergangenheit verpflichtet wird. Wo in den verdiktiven Äußerungen der Präambel nämlich bereits als feststehend behauptet wird, was „Europa“ ist und was es sein wird – und eben nicht darstellt und darstellen werden wird –, wird eine hoheitliche Verfügung über einen Eigennamen verkündet und zugleich ein Anspruch auf alleinige Definitionsmacht zum Ausdruck gebracht, dem nicht daran gelegen ist, dass „Europa“ jemals anders und neu zu formulieren sein könnte. Dem gilt es zu widersprechen. Denn wo immer von „Europa“ zu lesen ist, liest man, schon immer und auch weiterhin, ein Vorwort, eine vorläufige Version, eine Vorschrift, die allen Totalisierungsunternehmungen Schwierigkeiten voranstellt. Wenn man denn liest.

Literatur

- Badura, Peter: Staatsrecht. Systematische Erläuterung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. München: Beck, 2., neubearbeitete Auflage 1996
- Blanchot, Maurice: Sur un changement d'époque: l'exigence du retour. In: Blanchot, Maurice: *L'entretien infini*. Paris: Gallimard, 1969
- Bodei, Remo: Historical Memory and European Identity. In: *Philosophy & Social Criticism* 21(1995)4 (Juli)
- Derrida, Jacques: Zweihundfünfzig Aphorismen für eine Vorrede. In: Papadakis, Andreas (Hrsg.): Dekonstruktivismus. Eine Anthologie. Stuttgart: Klett-Cota, 1989, aus dem Französischen von Hans-Dieter Gondek
- Derrida, Jacques: Buch-Ausserhalb. Vorreden/Vorworte. In: Derrida, Jacques: Dissemination. Wien: Passagen, 1995, aus dem Französischen von Hans-Dieter Gondek
- Fohrmann, Jürgen: Textzugänge. Über Text und Kontext. In: *Scientia Poetica*. Jahrbuch für Geschichte der Literatur und der Wissenschaften(1997)
- Genette, Gérard: Paratexte. Das Buch vom Beiwerk des Buches. Frankfurt a. M./New York: Campus, 1989, aus dem Französischen von Dieter Hornig
- Häberle, Peter: Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen. In: Listl, Joseph/Schambeck, Herbert (Hrsg.): Demokratie in Anfechtung und Bewährung. Festschrift für Johannes Broermann. Berlin: Duncker & Humblot, 1982
- Hamacher, Werner: Maser. Bemerkungen in Hinblick auf Hinrich Weidemanns Bilder. In: Galerie Max Hetzler (Hrsg.): „„, Berlin: Galerie Max Hetzler, 1998
- Müller, Heiner: Die Reflexion ist am Ende, die Zukunft gehört der Kunst. In: Müller, Heiner: Jenseits der Nation. Heiner Müller im Interview mit Frank M. Raddatz, Hamburg: Rotbuch, 1991, erweiterte Auflage 1997
- Leavey, John P.: Lations, Cor, Trans, Re, & c.*. In: Silverman, Hugh/Aylesworth, Gary E. (Hrsg.): The Textual Sublime. Deconstruction and Its Differences. Albany: State University of New York Press, 1990
- Maurer, Hartmut: Staatsrecht. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen. München: Beck, 1999
- Mikkeli, Heikki: Europe as an Idea and an Identity. Basingstoke, London: Macmillan, 1998
- Nancy, Jean-Luc: Entstehung zur Präsenz. In: Nibbrig, Christiaan L. Hart (Hrsg.): Was heißt „Darstellen“? Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1994, aus dem Französischen von Oliver Vogel
- Parr, Rolf: Kleines Belegstellenarchiv zum „Gemeinsamen Europäischen Haus“. In: Kulturrevolution. Zeitschrift für angewandte Diskurstheorie(1989)23
- Schwarz, Jürgen (Hrsg.): Der Aufbau Europas. Pläne und Dokumente 1945-1980. Bonn: Osang, 1980
- Trinh, Thi Minh-ha: Beware of Wolf Intervals. In: Trinh, Thi Minh-ha: Cinema Interval. New York, London: Routledge, 1999
- Weidenfeld, Werner: Einführung. In: Weidenfeld, Werner (Hrsg.): Die Identität Europas. München: Carl Hanser, 1985

Forschungen zur Europäischen Integration

Band 7

Ingeborg Tömmel
Chryssoula Kambas
Patricia Bauer (Hrsg.)

Die EU – eine politische
Gemeinschaft im Werden

Leske + Budrich, Opladen 2002

Inhaltsverzeichnis

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme
Ein Titeldatensatz für die Publikation ist bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich

ISBN 3-8100-3589-0

© 2002 Leske + Budrich, Opladen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: DruckPartner Rübelmann, Hemsbach
Printed in Germany

Einführung	7
Die EU: Eine politische Gemeinschaft im Werden?.....	9
<i>Ingeborg Tömmel, Chryssoula Kambas, Patricia Bauer</i>	
I. System-Entwicklung und Politikgestaltung: Die Interaktion zwischen europäischer, nationaler und regionaler Ebene	21
Europäisierung und die Transformation des Nationalstaates: Ergebnisse empirischer Fallstudien.....	23
<i>Maria Green Cowles / Thomas Risse</i>	
Die Rolle supranationaler Institutionen bei der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses: Policy entrepreneurs oder Logistik-Dienstleister?.....	47
<i>Anne Faber</i>	
Europäische Mehrebenen-Demokratie? Dezentrale Steuerung und demokratische Legitimation am Beispiel europäischer Beschäftigungspolitik.....	63
<i>Holger Hugot</i>	
Geschlechterpolitik in Europa: Supranationale Gestaltungsimpulse und mitgliedstaatliche Systemtraditionen.....	95
<i>Nora Fuhrmann</i>	

Einführung

II. System-Entwicklung und Außenbeziehungen:	
Die Interaktion zwischen EU und Drittstaaten	105
Regional Integration as Response to External Challenge	107
<i>Walter Mattli</i>	
Die politischen Strukturen der EU in der Osterweiterungspolitik	139
<i>Patricia Bauer</i>	
Grenzregionen Mittel- und Osteuropas im Vorfeld der EU-Osterweiterung.....	163
<i>Kai Rabenschlag</i>	
III. Konzeptionen europäischer Identität.....	175
Nationale und europäische Identität in historischer Perspektive	177
<i>Wilfried Loth</i>	
Annäherung und Abgrenzung im Europa der Aufklärung: Sprachenlernen, nationale Identität, Verstehen des Anderen.....	189
<i>Wiebke Röben de Alencar Xavier</i>	
Pluralisierung der Zivilgesellschaft, Individualisierung der Identitäten: Europa zwischen nationaler Schließung und globaler Öffnung.....	207
<i>Richard Münch</i>	
Demokratie, Identität und Konstitutionalismus in Europa: Ein Kommentar zu Richard Münch.....	229
<i>Jenny Carl</i>	
Europa voraussagen.....	235
<i>Nils Plath</i>	
Autorinnen und Autoren	249